

Bernhard Schlummer

Herenfridstr. 22

59494 Soest

## VSG-Verträglichkeitsvorprüfung

zur 5. Ergänzungssatzung im Ortsteil Mawicke der Stadt Werl



**BÜRO STELZIG**

Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: März 2020

**Auftraggeber:** Bernhard Schlummer  
  
Herenfridstr. 22  
  
59494 Soest

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter\*in:** Diplom-Geograph Volker Stelzig  
  
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

**Projektnummer:** 1136

**Stand:** März 2020





## 1 Veranlassung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Vogelschutzgebiets (VSG)-Verträglichkeitsvorprüfung zur Aufstellung einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Bereich gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Ortsteils Mawicke im Osten der Stadt Werl. Um die Eigenentwicklung von Mawicke zu gewährleisten ist vorgesehen den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um ca. 6.600 m<sup>2</sup> zu erweitern. Für die Grünlandflächen im Osten der "Ostlandstraße" und für die beweidete Gartenfläche im Nordwesten des Plangebietes sollen hierdurch die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Das bereits bebaute Grundstück westlich der „Ostlandstraße“ wird ebenfalls mit in die Ergänzungssatzung aufgenommen (WALLFAHRTSSTADT WERL 2020a und b). Die Erschließung des zukünftigen Wohngebietes soll über die "Ostlandstraße" erfolgen.

Das Plangebiet wird mittig durch die „Ostlandstraße“ in zwei Teile getrennt. Im westlichen Teil befinden sich bereits ein Wohngebäude mit zugehörigem Zier- und Nutzgarten, Gartenhäusern und einer Garage. Angrenzend an das Wohngebäude liegt eine von Schafen beweidete Fläche. Das beweidete Grünland ist als artenarm einzustufen und es wachsen mehrere Bäume darauf (v.a. Obstbäume, Thuja, Birke). Auf der Teilfläche östlich der „Ostlandstraße“ befindet sich derzeit Grünland. Dieses wird bis auf eine Fläche in der Mitte intensiv durch Kühe beweidet und weist eine nur geringe Vielfalt an Pflanzen auf. Auf dem südlichen Teil der Weide steht ein Obstbaum. Die mittige Fläche wird vergleichsweise extensiv genutzt und kann deshalb als mäßig artenreich angesehen werden. Entlang der „Ostlandstraße“ verläuft auf der Wiese eine Strauchhecke aus u.a. Hainbuche, Hartriegel und Birke. Im Nordosten und Südosten der Wiese stehen zwei Kopfweiden.

Im Norden, Westen und Osten des Plangebietes ist das Vogelschutzgebiet (VSG) „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) ausgewiesen (vgl. Abbildung 2). Die Entfernungen des Plangebietes zum Vogelschutzgebiet betragen im Westen ca. 2,5 m, im Norden ca. 8,5 Meter und im Osten ca. 14 Meter.

Das VSG mit seinen Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

VSG-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG  
ZUR 5. ERGÄNZUNGSSATZUNG IM ORTSTEIL MAWICKE DER STADT WERL



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage GEOBASIS NRW 2019).

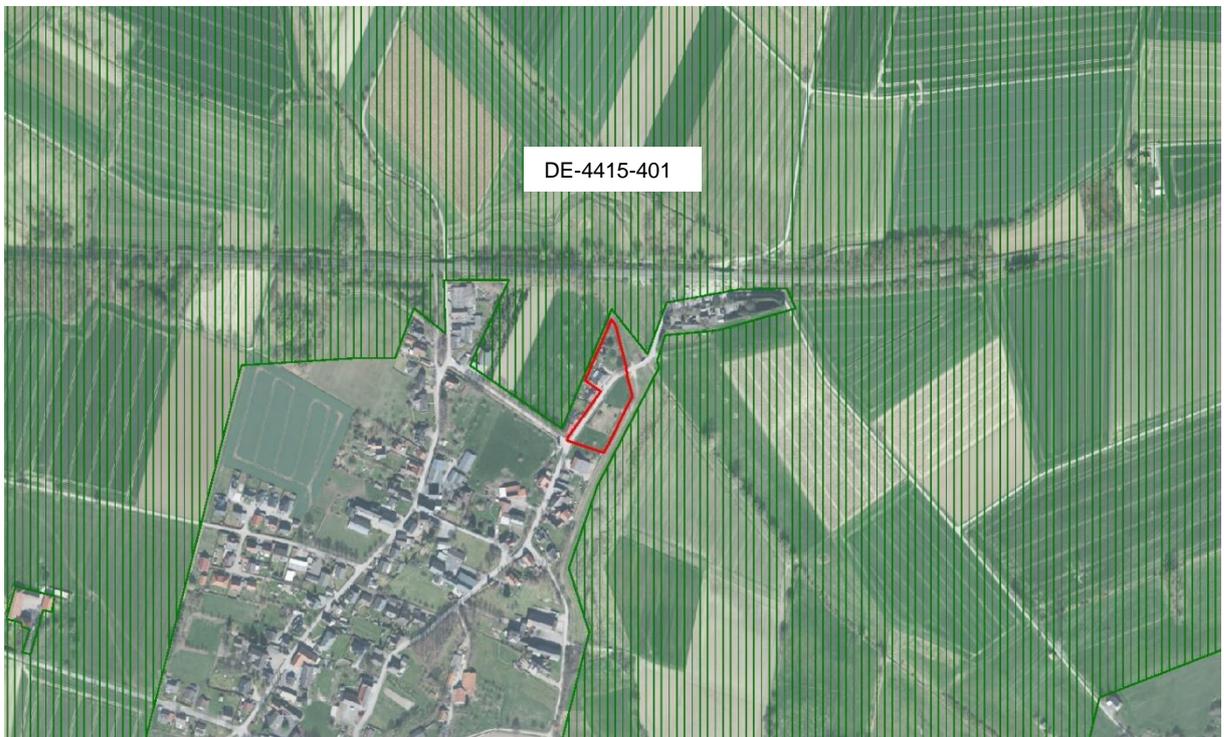


Abbildung 2: Lage des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) (grüne Schraffur) im Bereich des Plangebietes (rote Umrandung) Hellwegbörde (LANUV NRW 2019a; Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019a).

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG (EG-Vogelschutzrichtlinie [V-RL]) zur Erhaltung wild lebender Vogelarten gilt es zu klären, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und seiner Schutzziele kommen kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der ausgewiesenen Gebiete zu betrachten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung (VSG-VP) ergibt sich aus §§ 34 ff. BNatSchG.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest ist mit der Prüfung der Verträglichkeit gemäß Vogelschutz-Richtlinie beauftragt worden. Im Rahmen der VSG-Prüfung ist zu klären, ob das Vorhaben die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnte (vgl. Abbildung 3).

## 2 Rechtlicher Hintergrund

Alle Maßnahmen und Projekte, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) liegen oder deren Standorte sich zwar außerhalb dieser Kulissen befinden, die aber dennoch geeignet sind, auf Natura 2000-Gebiete negativ einzuwirken, sind im Hinblick auf die FFH-Richtlinie prüferelevant. Im Rahmen dieser Vorprüfung ist zu prüfen, ob ein Natura 2000-Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele (erheblich) beeinträchtigt werden kann, wobei Summationseffekte beachtet werden müssen. Sind potentiell erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine Verträglichkeitsprüfung (VSG-VP) erforderlich (vgl. Abbildung 3).

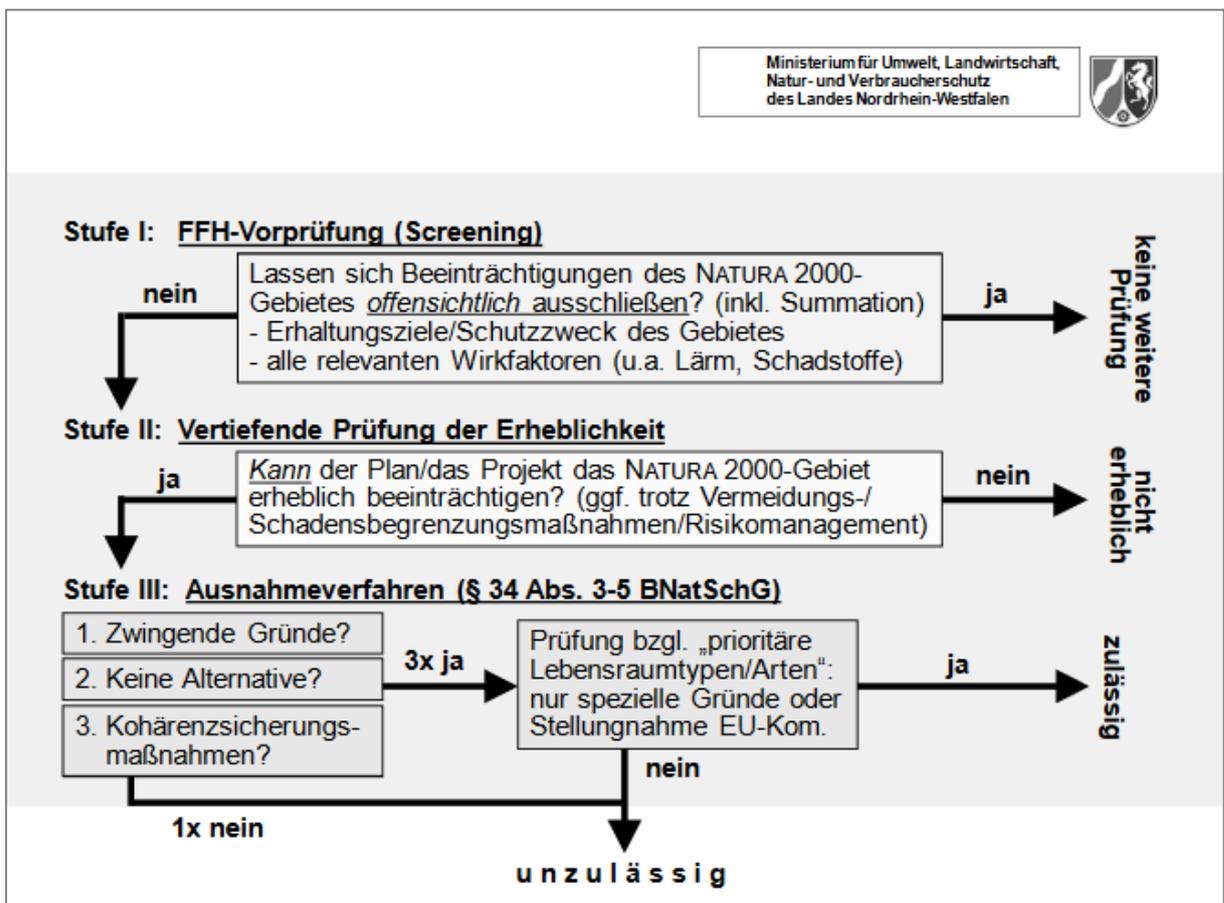


Abbildung 3: Ablaufschema einer FFH-/ VSG-Verträglichkeitsprüfung (KIEL 2019).

Der entscheidende Prüfschritt im Rahmen der VSG-VP ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Diese kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL **oder** die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (vgl. VV Habitatschutz Nr. 4.1.4.1).

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist mit dem Begriff Erhaltungsziele die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines so genannten „günstigen Erhaltungszustandes“ gemeint. Dies bezieht sich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet.

### 3 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung und mittelbar bzw. unmittelbar Maßstab für die VSG-VP.

Prüfgegenstand bzw. Prüfmaßstab sind somit die:

- Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung. Diese Unterlagen hat das LANUV im Internet im Fachinformationssystem "Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht.

Als Grundlage für die in Kapitel 4 folgende Abschätzung und Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen wird zunächst ein allgemeiner Überblick über das Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele gegeben.

#### 3.1 Vogelschutzgebiet Hellwegbörde

##### Allgemeine Beschreibung

Das LANUV NRW (2020a) beschreibt das VSG „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) im Naturschutz-Fachinformationssystem in knapper Form wie folgt:

*„Das annähernd 500 km<sup>2</sup> große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippeaue im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“*

## Maßgebliche Bestandteile

*„Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.“*

## Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie

- Eisvogel (Brut/Fortpflanzung)
- Löffelente (Brut / Fortpflanzung)
- Krickente (Brut / Fortpflanzung)
- Knäkente (Brut / Fortpflanzung)
- Brachpieper (auf dem Durchzug)
- Wiesenpieper (Brut / Fortpflanzung)
- Wiesenpieper (auf dem Durchzug)
- Sumpfohreule (auf dem Durchzug)
- Uhu (Brut / Fortpflanzung)
- Flussregenpfeifer (Brut / Fortpflanzung)
- Mornellregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Weißstorch (auf dem Durchzug)
- Schwarzstorch (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Wintergast)
- Wiesenweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Merlin (auf dem Durchzug)
- Wanderfalke (Wintergast)
- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Neuntöter (Brut / Fortpflanzung)
- Raubwürger (Wintergast)
- Raubwürger (Brut / Fortpflanzung)
- Heidelerche (auf dem Durchzug)
- Schwarzmilan (auf dem Durchzug)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (auf dem Durchzug)
- Wespenbussard (auf dem Durchzug)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)
- Kampfläufer (auf dem Durchzug)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Tüpfelsumpfhuhn (Brut / Fortpflanzung)
- Wasserralle (Brut / Fortpflanzung)
- Braunkehlchen (auf dem Durchzug)
- Zwergtaucher (Brut / Fortpflanzung)
- Bruchwasserläufer (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (auf dem Durchzug)

## 4 Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens

### 4.1 Wirkungsprognose

Um die Eigenentwicklung von Mawicke zu gewährleisten, ist vorgesehen den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um ca. 6.600 m<sup>2</sup> zu erweitern. Für die beweidete Gartenfläche im Nordwesten des Plangebiets und für die Grünlandfläche auf der östlichen Seite der "Ostlandstraße" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Das bereits bebaute Grundstück westlich der „Ostlandstraße“ wird lediglich nachträglich in die Ergänzungssatzung aufgenommen (WALLFAHRTSSTADT WERL 2020a und b).

Die Erschließung des zukünftigen Wohngebietes soll über die "Ostlandstraße" erfolgen.

Das Plangebiet ist in Richtung Nordosten und Osten von einem ca. zwei Meter hohen Hochwasserdamm umgeben, welcher die potentiellen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Störungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet abschwächt.

Zudem ist Eingriffsbereich bereits durch die vorhandene Wohnbebauung, eine südlich angrenzende Hofstelle und den Verkehr der „Ostlandstraße“ vorbelastet.

Das geplante Vorhaben ist zusammenfassend mit folgenden Wirkungen verbunden, die potentielle Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Helwegbörde“ darstellen:

- Durch die Erschließung und den Bau von Wohngebäuden können verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- Lichtimmissionen, aber ggf. auch Erschütterungen und Staub auftreten.
- Anlagenbedingte Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zu einer erheblichen Störung von Vogelarten z.B. bei ihrer Fortpflanzung führen.
- Durch die Wohngebäude kann der Offenlandcharakter der angrenzenden Landschaft beeinträchtigt werden. Für einige Offenland präferierende Arten kann eine solche vertikale Struktur eine Störung und hierdurch ein Meideverhalten angrenzender Lebensräume hervorrufen.
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelarten führen können.

## 4.2 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde sind insgesamt 33 Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie gelistet (vgl. Kapitel 3.1). Nicht alle diese Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die auf geschlossene und großflächige Wälder angewiesen sind. Diese Lebensräume sind weder direkt noch indirekt von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen. Im Folgenden wird in Kapitel 4.2.1 zunächst eine überschlägige Prognose vorgenommen, ob erhebliche Beeinträchtigungen für die im Gebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie für deren Lebensräume zu erwarten sind. Die möglicherweise betroffenen Arten von gemeinschaftlichen Interesse werden somit ebenfalls ermittelt und deren mögliche Beeinträchtigung in Kapitel 4.2.2 bewertet.

Im Zuge der 5. Ergänzungssatzung wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt (BÜRO STELZIG 2020). Als Grundlage für die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge des Vorhabens zu erwarten sind, wurden zwei Ortsbegehungen zur Potentialeinschätzung durchgeführt. Innerhalb des Plangebiets konnten dabei potentielle Brutplätze von Bluthänflingen und Girlitzen dokumentiert werden. Beide Arten sind jedoch für die Betrachtung des Vogelschutzgebietes nicht relevant. Auch im Wirkraum kommt es durch das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten. Eine Lebensraumeignung für Vogelarten von gemeinschaftlichen Interesse nach der Vogelschutzrichtlinie konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Auch im Linfos-Informationssystem des LANUV NRW (LANUV NRW 2020b) sind innerhalb des Plangebietes keine Brutvorkommen der relevanten Vogelarten verzeichnet.

In Richtung Osten ist das nähere Umfeld in ca. 10 Metern Entfernung als Aktionsraum der Rohrweihe kartiert. Dieser Bereich wird demnach im Zusammenhang mit den regelmäßigen Aktivitäten eines Tieres wie Nahrungssuche, Balz oder Brut besucht. Die Kartierung des Aktionsraums stammt aus dem Jahr 1999 und erstreckt sich flächig über neun Gemeinden des Kreises Soest. Eine mögliche Beeinträchtigung der Art wird in der folgenden Potentialeinschätzung der Art behandelt.

### 4.2.1 Potentialeinschätzung für ein Vorkommen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Wirkraum des Vorhabens

Der **Eisvogel** brütet in selbst gegrabenen Röhren in Steilwänden meist entlang von Fließgewässern. Der renaturierte Bachlauf im Wirkraum weist diese notwendigen Uferstrukturen nicht auf, weshalb negative Auswirkungen auf Brutvorkommen der Art ausgeschlossen werden können. Das Nahrungshabitat der Art bleibt erhalten (LANUV NRW 2020d).

**Löffel-, Krick-, und Knäkente** sowie **Wasserralle** könnten entlang des renaturierten Bachlaufs mit seinen Verlandungszonen und vegetationsreichen Uferföhrichtern eine geeignete Fortpflanzungsstätte vorfinden (LANUV NRW 2020d).

Das **Tüpfelsumpfhuhn** kommt zwar auch in Verlandungsbereichen von Gewässern vor, benötigt jedoch überstaute Flächen mit dichter Vegetation und kleineren und größeren offenen Wasserflächen in der Nähe (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Der renaturierte Bachlauf im östlichen Wirkraum stellt für diese Art somit keinen geeigneten Lebensraum dar.

Entlang des Bachlaufs sind keine vegetationsarme Flächen mit grobkörnigem Substrat vorzufinden, die der **Flussregenpfeifer** zur Brut benötigt. Beeinträchtigungen der Art können ausgeschlossen werden (LANUV NRW 2020d).

Die Krautschicht der Weideflächen im Plangebiet und im Wirkraum ist zwar lückig durch den Viehvertritt, sie bietet dem **Wiesenpieper** jedoch nicht die notwendige Struktur und Topografie um der Art ausreichend Deckung für sein Bodennest zu bieten. Zudem ist der Wirkraum entlang des Bachlaufs und des Hochwasserdamms im Norden zu stark mit Sträuchern bewachsen und entspricht somit nicht der bevorzugten offenen baum- und straucharmen Landschaft (LANUV NRW 2020d).

Bei **Mornellregenpfeifer**, **Kiebitz** und **Wiesenweihe** handelt es sich um typische Arten der offenen Agrarlandschaft. Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich aufgrund von bestehenden Wohngebäuden, Gehölzen, dem Bahndamm etc. keine geeigneten Lebensräume (LANUV NRW 2020d).

Die **Kornweihe** und die **Rohrweihe** besiedeln halboffene bis offene Landschaften. Die Brutplätze liegen häufig auch in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten mit Schilfröhricht und Gebüsch. Im östlichen Wirkraum befindet sich zwar ein renaturierter Bachlauf mit Röhrichtaufwuchs, da die Weihen jedoch als sehr störungssensibel gelten, ist ein Vorkommen in dieser Entfernung zum Ortsteil Mawicke sehr unwahrscheinlich (LANUV NRW 2020d). Der kartierte Aktionsraum der Rohrweihe kann weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden und wird durch das Vorhaben weder zerstört noch entwertet.

Es befinden sich keine Felswände, Steinbrüche oder Baumhorsten als potentielle Brutplätze des **Uhus** im Wirkungsbereich des Vorhabens.

**Rotmilan**, **Schwarzmilan** und **Wespenbussard** sind auf ausreichend große und störungsarme Gehölzbestände zur Anlage ihrer Horste angewiesen. Die Umgebung des Vorhabens weist keine ausreichend großen Waldbereiche auf, weshalb ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden kann (LANUV NRW 2020d).

Der **Wachtelkönig** brütet am Boden in feuchten bis trockenen Wiesen oder in Äckern. Im Vogelschutzgebiet befindet sich ein Großteil des Bestandes auf Ackerflächen. Zwischen den Ackerflächen müssen sich jedoch Strukturen wie Staudenfluren und Gebüschgruppen an Gräben und Wegen befinden, da die Nahrungsgrundlage auf intensiv genutzten Äckern nicht ausreicht (LANUV NRW 2020d). Die ca. 60 Meter östlich gelegene Ackerfläche könnte mit dem angrenzenden renaturierten Bachlauf, und dem nördlich gelegenen Graben diesen Habitatanforderungen entsprechen. Aufgrund der abschirmenden Wirkung des Hochwasserwalls und des mit Weidengebüsch bewachsenen Bachlaufs ist mit keinen Auswirkungen auf die potentielle Lebensstätte zu rechnen.

Der **Raubwürger** und der **Neuntöter** leben in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Im Wirkraum des Vorhabens finden sie keinen geeigneten Lebensraum vor.

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine Gehölze oder Hochspannungsmasten, die als Fortpflanzungsstätte des **Baumfalken** dienen könnten.

Stehende Gewässer mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation, die dem **Zwergtaucher** als Fortpflanzungsstätte dienen, sind im Wirkraum des Vorhabens nicht zu finden.

Im Wirkraum des Vorhabens befindet sich keine Ruhestätte und kein essentielles Nahrungshabitat des **Wanderfalken** als Wintergast im Vogelschutzgebiet.

Durch das Vorhaben sind keine bau-, betrieb- oder anlagenbedingten Auswirkungen für Vögel während des Vogelzuges zu erwarten. Im Wirkraum befinden sich auch keine wichtigen Rast- und Ruhestätten von Zugvögeln, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden würden.

#### **4.2.2 Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für Brutvögel von gemeinschaftlichem Interesse**

Sowohl Löffel-, Krick-, und Knäkente als auch die Wasserralle können im Bereich des renaturierten Bachlaufs im Osten des Vorhabens nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb im Folgenden die potentiellen Beeinträchtigungen genauer betrachtet werden.

Tabelle 1: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für Löffel-, Krick- und Knäkente.

<b>Löffel-, Krick, und Knäkente</b>	
<b>Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen</b>	<b>Bewertung möglicher potentieller Beeinträchtigungen</b>
Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhricht- und angrenzenden Feuchtwiesen.	Unerheblich. Durch das Vorhaben werden keine der Lebensräume im VSG Hellwegbörde überbaut. Um eine Störung des potentiellen Lebensraumes zu vermeiden muss eine Hecke mit Überhältern als ökologischer Puffer zur offenen Landschaft angelegt werden.
Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.	Unerheblich. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf den Wasserhaushalt.
Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v.a. Gräben).	Unerheblich. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Veränderung der Gewässerunterhaltung.
Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.	Unerheblich. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Veränderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Vogelschutzgebiet.
Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u.a. Angeln).	Unerheblich. Um eine Störung des potentiellen Brutplatzes zu vermeiden muss eine Hecke mit Überhältern als ökologischer Puffer zur offenen Landschaft angelegt werden.

Tabelle 2: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für die Wasserralle.

<b>Wasserralle</b>	
<b>Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen</b>	<b>Bewertung möglicher potentieller Beeinträchtigungen</b>
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.	Unerheblich. Durch das Vorhaben werden keine der Lebensräume im VSG Hellwegbörde überbaut. Um eine Störung des potentiellen Lebensraumes zu vermeiden muss eine Hecke mit Überhältern als ökologischer Puffer zur offenen Landschaft angelegt werden.
Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.	Unerheblich. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf den Wasserhaushalt.
Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.	Unerheblich. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Veränderung der Gewässerunterhaltung.
Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).	Unerheblich. Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Eingriff in Nahrungshabitate.
Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).	Unerheblich. Um eine Störung des potentiellen Brutplatzes zu vermeiden muss eine Hecke mit Überhältern als ökologischer Puffer zur offenen Landschaft angelegt werden.

Um eine betriebs- und anlagebedingte Störung der Rallen- und Entenvögel in ihrem potentiellen Lebensraum zu vermeiden, muss entlang der östlichen Plangebietsgrenze eine Hecke mit Überhältern als ökologischer Puffer zum nahen renaturierten Bachlauf angelegt werden (vgl.

Kapitel 5). Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme sind keine Beeinträchtigungen der Arten durch die geplante Wohnbebauung erkennbar.

## 5 Vermeidungsmaßnahme

Um einen ökologischen Puffer zum östlich gelegenen renaturierten Bachlauf zu schaffen und eine Störung dieses Lebensraums zu vermeiden, muss im Zuge der geplanten Wohnbebauung eine Hecke mit Überhältern entlang der östlichen Plangebietsgrenze angelegt werden. Die Maßnahme muss zeitlich so durchgeführt werden, dass sie mit Beginn der Beeinträchtigung greifen kann.

Auf einem ca. 80 Meter langen und 5 Meter breiten Streifen muss die Pflanzung einer strukturreichen Hecke erfolgen. Mindestens ein Drittel der Pflanzen sollten dornig bzw. stachelig bewehrt sein, um Brutvögeln Schutz vor Katzen und Greifvögeln zu bieten. Die verwendeten Pflanzen müssen einheimische Laubgehölze sein. Zudem sollten verschiedene Gehölzarten verwendet werden, damit sich eine artenreiche Flora entwickelt, die einer Vielzahl an Tieren Lebensraum und Nahrung bieten kann. Die Hecke ist 3-reihig zu Pflanzen, wobei der Reihen- und der Pflanzabstand ca. 1 Meter betragen sollte. Um eine ausreichende abschirmende Wirkung zum nahen renaturierten Bachlauf und zur offenen Landschaft zu gewährleisten, müssen in die Hecke Überhälter in Form von Bäumen 1. und 2. Ordnung gepflanzt werden. Abbildung 4 zeigt ein Beispiel für ein solches Pflanzschema und Erläuterungen zu den zu pflanzenden Gehölzen.

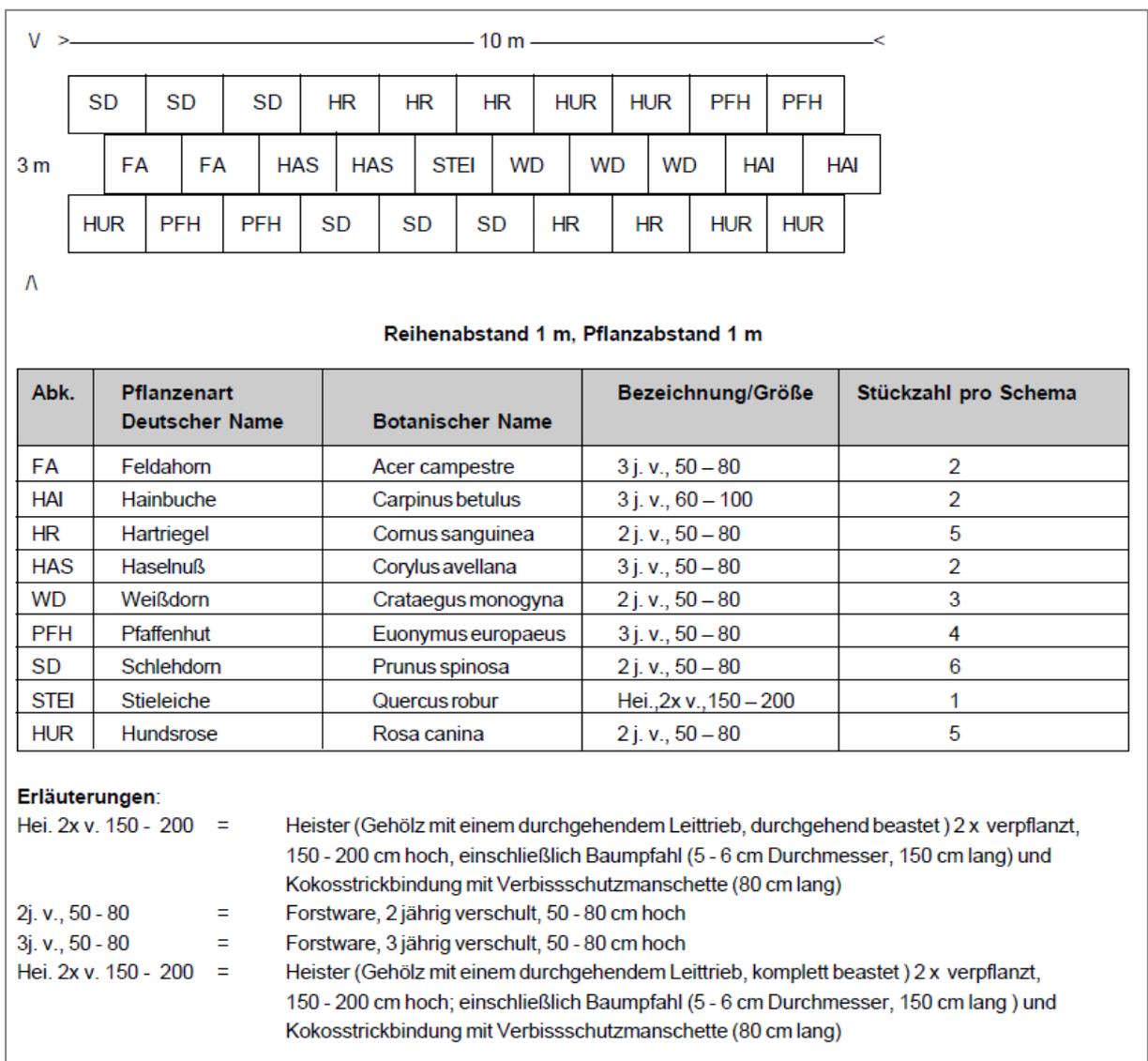


Abbildung 4: Pflanzschema 3-reihig mit Erläuterungen (KREIS UNNA 2002).

## 6 Darstellung von Summationseffekten

Im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt der „Summationsprüfung“ eine zentrale Rolle zu. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist im Rahmen der FFH-VP auch zu überprüfen, inwiefern ein Vorhaben im Zusammenwirken („kumulative Wirkungen“) mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann. Für Arten, welche durch das beantragte Vorhaben aufgrund fehlender Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren oder Lage außerhalb des Einwirkungsbereichs nicht betroffen sind, ist auch keine Betrachtung kumulativer Effekte erforderlich. Das Gleiche gilt für Auswirkungen, welche aufgrund von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vollständig vermeidbar sind (UHL et al. 2019). Da sich potentielle Beeinträchtigungen (Störung) des östlich gelegenen renaturierten Bachlaufs durch eine abschirmende Heckenpflanzung verhindern lassen, ist die Betrachtung vorhabenspezifischer Wirkungen kumulativer Pläne und Projekte somit nicht notwendig.

## 7 Zusammenfassung

Um die Eigenentwicklung des Ortsteils Mawicke zu gewährleisten, plant die Stadt Werl den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um ca. 6.600 m<sup>2</sup> zu erweitern. Für die Grünlandflächen im Osten der "Ostlandstraße" und für die beweidete Gartenfläche im Nordwesten des Plangebietes sollen hierdurch die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Ein bereits bebautes Grundstück westlich der „Ostlandstraße“ wird ebenfalls mit in die Ergänzungssatzung aufgenommen.

Für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde sind insgesamt 33 Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie gelistet. Nach einer Potentialeinschätzung können nur für Löffel-, Krick-, und Knäkente sowie die Wasserralle ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten durch die Störung des potentiellen Lebensraumes muss durch eine abschirmende Heckenpflanzung entlang der östlichen Plangebietsgrenze vermieden werden.

Da potentielle Beeinträchtigungen (Störung) vermeidbar sind bedürfen sie keiner Beurteilung der Erheblichkeit nach § 48 d Abs. 4 LG NW bzw. § 19 c Abs. 2 BNatSchG.

Da Betroffenheiten von Arten ausgeschlossen sind, ist eine Beurteilung kumulativ wirkender Projekte nicht erforderlich (UHL et al. 2019).

Die Durchführung einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Aufgestellt, Soest, im März 2020



(Volker Stelzig)



**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

## 8 Literatur

- BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., RUDOLF, E., WEHRICH, D., WEYRATH, U. & A. WINKELBRANDT (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur u. Landschaft 74. Jg., H. 11: 463-472.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. BfN – Skripten 534. Bonn.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 das zuletzt durch Artikel 8G des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724) geändert worden ist.
- GÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Münster.
- KIEL, E.-F. (2019): Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 14./15.05.2019).
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2020a): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>; zuletzt abgerufen am 20.01.2020.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020b): Fachinformationssystem (@LINFOS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp) (zuletzt abgerufen am 09.01.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2020c): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. FIS-FFH-VP. <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401>; zuletzt abgerufen am 20.01.2020.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020d): Planungsrelevante Arten. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 10.02.2020).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. BfN-Skripten. Bonn.

WALLFAHRTSSTADT WERL (2020a): Beschlussvorlage. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke. Werl.

WALLFAHRTSSTADT WERL (2020b): Entwurf zur 5. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke. Werl.